

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 17. Februar 2015 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470 (52. Sitzung).

Beginn: 20 Uhr

Ende: 22 Uhr 30

Anwesende:

Bürgermeister Hermann Erler
Bgm.Stv. Simon Grubauer
Hermann Egger
Franz Erler, 605
Franz Erler, 630
Konrad Fankhauser
Franz Geisler
Josef Geisler, 233b, für Thomas Geisler, 122
Thomas Geisler, 247
Vitus Gredler
Alfred Pertl
Wilhelm Schneeberger
Maria Tipotsch

Zuhörer: 1

Entschuldigt: ----

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Erler

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der 51. Sitzung vom 20.1.2015
- 2) 69. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der z.T. neu vermessenen Gste 981/10, 982/1, .608 und .611 (Michaln) - Vorlage des geotechnischen Gutachtens und Änderungsbeschluss nach Auflage
- 3) Abfallwirtschaftszentrum: Vorlage der Abrechnung für den laufenden Betrieb 2014
- 4) Tuxer Bergbahnen AG: Vorlage des Schreibens der Zillertaler Gletscherbahn GmbH & Co KG. vom 10.2.2015
- 5) Berichte des Bürgermeisters
- 6) Anfragen lt. Protokollierung (Anträge und Allfälliges)

Erledigung:

Bürgermeister Hermann Erler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 20.1.2015 wird vorgelegt und sodann einstimmig genehmigt.

GR Willi Schneeberger und Josef Geisler haben an der Sitzung vom 20.1.2015 nicht teilgenommen und sind daher nicht stimmberechtigt.

Zu Punkt 2)

Diese Umwidmung wurde bereits in der Sitzung am 21.10.2014 behandelt. Damals wurde nur der Auflagebeschluss gefasst.

Der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 981/10, 982/1, .608 und .611 KG Tux ist in der Zeit vom 22.10.2014 bis zum 20.11.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Eine Einschau in die Planunterlagen ist nicht erfolgt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Grund der ausgewiesenen Gefahrenzonen (Brauner Hinweisbereich) wurde die WLW um eine Stellungnahme ersucht.

Die Gebietsbauleitung Mittleres Inntal hat mit Schreiben vom 1.12.2014 festgesellt, dass die Umwidmungsfläche von möglichen Rutschungen (Brauner Hinweisbereich) randlich mit einer kleinen Fläche im Ausmaß von weniger als 100 m² betroffen ist (Befund) und deshalb ein entsprechendes Fachgutachten (im gegenständlichen Fall ein geotechnisches Gutachten) eingeholt werden müsste (Beurteilung).

Die am 17.2.2015 eingelangte Geologische Beurteilung in Bezug auf den Hinweisbereich „Rutschung“ auf dem Gst 981/2 durch das Ziviltechnikerbüro für Geologie Willi - Wanker - Wörgl vom 16.2.105 wird vorgelegt.

Zusammenfassende Beurteilung und Vorschläge von Maßnahmen:

Im direkten Umfeld des geplanten Bauvorhabens sind keine Hinweise auf aktuelle Hangbewegungen bzw. Instabilitäten im Untergrund erkennbar. Wenngleich aufgrund der Schneebedeckung keine Kartierung des weiteren Projektumfeldes zur Beurteilung großräumiger Zusammenhänge durchgeführt werden konnte, kann aufgrund der Beurteilung der bestehenden Haus- und Infrastrukturbauten davon ausgegangen werden, dass aktuell keine geogen bedingten Hanginstabilitäten gegeben sind.

Aufgrund der geologischen Verhältnisse ist allerdings davon auszugehen, dass beim Aushub das Verwitterungsmaterial der feinkörnigen Phyllite, Tonschiefer und Kalkglimmerschiefer angetroffen wird, allenfalls können auch die Schiefer selbst aufgeschlossen sein. Die geotechnischen Eigenschaften dieser Lockergesteine bzw. der verwitterten Felsoberfläche sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit grundsätzlich ungünstig, zudem sind diese Gesteinsserien durchwegs wasserempfindlich. *Dementsprechend ist beim Aushub die Standsicherheit der bergseitigen Böschung, der Aufstandsfläche und der unterliegenden Stützmauern zu beurteilen und in weiterer Folge durch entsprechende Maßnahmen herzustellen bzw. zu sichern. Um dies zu gewährleisten sollte daher unbedingt ein Fachmann für Geotechnik baubegleitend zu den Erdarbeiten hinzugezogen werden.*

Aufgrund der o.a. Wasserempfindlichkeit der Bodenschichten ist weiters darauf zu achten, dass sämtliche anfallenden Wässer schadlos abgeleitet werden:

- Eine Versickerung vor Ort wird aufgrund der Baugrundverhältnisse nicht möglich sein, die Wässer sind in Abstimmung mit der Gemeinde retentiert über den bestehenden Oberflächenwasserkanal abzuleiten
- Die im Bereich des Bauplatzes befindliche Vernässungszone ist mit ausreichenden Drainage- und Entwässerungsmaßnahmen nachhaltig zu entwässern.

Die Beurteilung des Bauplatzes und des nahen Umfeldes hat keine Hinweise auf aktuelle Hanginstabilitäten ergeben, geogen bedingte Hangrutschungen sind im direkten Einwirkungsbereich der Projektfläche nicht zu erwarten.

Allerdings ist für die Standsicherheit der bauzeitig entstehenden Böschungen sowie der Aufstandsfläche und der unterliegenden, bestehenden Stützmauer eine entsprechende Beurteilung und Bemessung durch den Geotechniker notwendig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, entsprechend dem von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 93-2014 v. 30.9.2014) die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des Gst 981/10 von derzeit Freiland (§ 41 TROG 2011) in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet (§ 40 Abs. 5 TROG 2011) und im Bereich des Gste 982/1, .608 und .611 von derzeit Freiland (§ 41 TROG 2011) in künftig Sonderfläche Hofstelle (§ 44 TROG 2011)

Einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 3)

Der von der ATM für den Betrieb des AWZ erstellte Finanzbericht des Jahres 2014 wird vorgelegt und vom Bürgermeister ergänzend berichtet.

Die Abrechnung für den Zeitraum ab Eröffnung im Juli 2014 bis 31.12.2014 weist Einnahmen in Höhe von € 32.637,90 und Ausgaben i. H. von 30.875,14 aus, somit ergibt sich ein Überschuss von 1.762,45. Dazu zu rechnen sind auch noch die Erträge aus der Altkleidersammlung, abgerechnet in eigener Position, in Höhe von € 1.640. Somit ergibt sich ein rechnerischer Überschuss aus dem Betrieb in Höhe von € 3.402,45 .

Zu berücksichtigen ist jedoch die unter Einnahmen verbuchte Vorauszahlung für die Betreuung an die ATM im Ausmaß von € 10.400,--. Somit ergibt sich aus der vorliegenden Abrechnung ein Zuschussbedarf im Abrechnungszeitraum Juli - Dezember 2014 in Höhe von € 6.997,55 .

In dieser Zeit wurden vom Bauhofpersonal (Anfangs- und Einlaufphase) zusätzlich 316 Arbeitsstunden geleistet, diese wären objektiv ebenfalls zu berücksichtigen.

Einstimmige Kenntnisnahme.

Zu Punkt 4)

Tuxer Bergbahnen AG - Übernahme der von der Gemeinde Tux an der Gesellschaft gehaltenen Aktien - Anbotschreiben der Zillertaler Gletscherbahn GmbH &Co. KG., übergeben von Hrn. Klaus Dengg am 10.2.2015:

Der heutigen Beratung sind bereits eine Information durch den Bgm. in der Sitzung vom 20.1.2015 und eine Informationsveranstaltung durch den TVB Tux-Finkenberg am 10.2.2015, zu der auch die GemeinderätInnen eingeladen waren, vorausgegangen.

Die Unternehmensbewertung zum Stichtag 30.4.2014 und die Liste der anstehenden Investitionen des Unternehmens, welche in die Bewertung eingeflossen sind, wird vorgelegt und vom Bgm. Auszugsweise erläutert.

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für einen Verkauf der Aktien zu den durch Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH auf Grundlage der im Auftrag der TUBAG durchgeführten Betriebsbewertung vom 30.4.2014 und des ermittelten Ergebnisses (Wert € 305,--pro Aktie) aus. Die Gemeinde Tux hält 984 Aktien.

Das aktuelle Anbotschreiben der Zillertaler Gletscherbahn GmbH&CoKG ist jedoch in Bezug auf Maßnahmen zur Verbesserung der unbefriedigenden Verkehrssituation im Bereich der Talstation Rastkogelbahn, im Kreuzungsbereich der Schiabfahrt mit der Gemeindestraße (Straßenbrücke - Schibrücke) im Sinne des zwischen Klaus Dengg und dem Gemeinderat geführten Gespräches vom

10.2.2015 zu ergänzen. Dies betrifft die einvernehmliche Planung und Ausführung von Maßnahmen (Verlegung Schibrücke, Verbreiterung Straßenbrücke) zwischen der Gemeinde Tux und der Zillertaler Gletscherbahn. Ebenfalls einer Ergänzung bedarf auch der Passus über die Verpachtung des Parkplatzes auf der Gp. 899/13 und zwar in Bezug auf die in der Natur, nach Aufstellung der Straßenbegrenzungselemente, tatsächlich als Parkplatz nutzbare Fläche.

Vom Gemeinderat wird eine gemeinsame Begehung vor Ort, mit nachfolgender Ausarbeitung von möglichen Verbesserungsvorschlägen und die einvernehmliche Festlegung eines Zeitrahmens für die Umsetzung dieser Maßnahmen, vorgeschlagen.

Einstimmige Beschlussfassung.

GR Hermann Egger ist befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Zu Punkt 5)

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

Gästenächtigungen Jänner 2015: Ergebnis Gemeindegebiet +6,45 % zum Vorjahresmonat

WV Quellstubenerneuerung Klausboden: Die mit Anton und Elke Wechselberger getroffene Kaufvereinbarung über den im Zuge des Vorhabens durch die Gemeinde zu erwerbenden Grund im Ausmaß von ca. 100 m² kann nicht, wie mit DI Ebenbichler vereinbart, nach § 15 LTG verbüchert werden. An dem Grundstück besteht ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Eigentümerin des Gletscherhauses. Die Errichtung eines Kaufvertrages ist erforderlich.

Untere Tuxbachüberleitung: Bericht über eine Besprechung am 13.2.2015 (Teilnehmer: Vorstand Dr. Gruber VHP, Ing. Nyvelt VHP, Projektsleiter Marco Fiegl VHP, und die Bürgermeister von Mayrhofen, Finkenberg und Tux). Die Punktation, welche die Adaptierung des Vertrages zwischen der Gemeinde Tux im Zuge der Unteren Tuxbachüberleitung regeln soll, wurde ergänzt.

Einrichtung einer 3. KIGA Gruppe in der ehemaligen „Suppenküche“ im Vereinshaus: Bericht über eine Besprechung mit den bisherigen Nutzern der Suppenküche am 4.2.2015. Die Adaptierung des Raumes und Einrichtung der 3. Gruppe wird wie geplant durchgeführt.

Zu Punkt 6)

GR Hermann Egger: Anfrage zu Aufzeichnungen betr. Pegelmessstände Schleierwasserfall Schraubenfallhöhle, zur Mindest-Restwasserabgabe und zum Fehlen des Abschnittes B zum Bescheid aus dem Jahre 1968

GR Konrad Fankhauser zu Bewirtschaftung des von der Gemeinde erworbenen Neuraufeldes: Solange die Gemeinde selbst keinen öffentlichen Bedarf (Bebauung oder auch andere Art von möglicher Nutzung) hat, kann die landwirtschaftliche Nutzung - bis auf Widerruf - durch den bisherigen Bewirtschafter (die Verpachtung erfolgte durch den Vorbesitzer) weiter geführt werden.

Bgm.Stv. Simon Grubauer: Wann ist mit dem Baubeginn FC Clubheim zu rechnen? Antwort Bgm. Erler: Einreichplanung ist fertig, die Änderung des FWP (Erweiterung der SF Sportanlage) wurde bereits bei Raumplaner DI Kotai in Auftrag gegeben und soll in der März Sitzung erledigt werden, als mit dem FC abgestimmter Baubeginn ist der erste Tag der Schulferien vorgesehen.

Erledigungen durch den Gemeindevorstand zu Wohnungsangelegenheiten Schlosserfeld II - die Protokollierung erfolgt im Zuge der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes.

Keine weiteren Wortmeldungen

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: